

CA Master Agreement („MA“)

Dieses MA wird zwischen der CA-Gesellschaft („CA“) und dem Kunden („Kunde“) geschlossen, welche auf dem entsprechenden Bestellformular angegeben sind. Es gilt ab dem Datum des Bestellformulars für jede Bestellung, die von dem Kunden bei CA aufgegeben wird.

Das Recht zur Nutzung der Software („CA-Software“) und auf den Erhalt von Maintenance und Support („Maintenance“) sowie Werk- und Dienstleistungen von CA („CA-Dienstleistungen“) ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen dieses MA, dem maßgeblichen Bestellformular, das die jeweilige CA-Software, Maintenance und/oder CA-Dienstleistungen angibt, sowie der jeweiligen dazugehörigen spezifischen Programmdokumentation („SPD“). Diese Dokumente befinden sich unter <http://www.ca.com/licenseagreement> (insgesamt als „Vereinbarung“ bezeichnet). Hinsichtlich der CA-Software, Maintenance oder CA-Dienstleistung, die der Kunde bestellt hat, gelten die Bedingungen der SPD, welche zum Zeitpunkt der Bestellung der CA-Software, Maintenance oder CA-Dienstleistungen durch den Kunden Gültigkeit besaßen. Diese bleiben für den Kunden und CA verbindlich, solange keine anders lautende, beiderseitig getroffene, schriftliche Vereinbarung existiert.

1. Einräumung einer Lizenz. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Bedingungen der Vereinbarung einhält, insbesondere hinsichtlich der Zahlung der entsprechenden Gebühren für die unter dieser Vereinbarung erhaltene CA-Software, Maintenance und CA-Dienstleistungen, räumt CA dem Kunden in dem Land oder der Region, die im Abschnitt „Gebiet“ des Bestellformulars angegeben ist, eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der CA-Software im Objektcode und ausschließlich zu internen Geschäftszwecken ein. Eine derartige Nutzung beinhaltet die Nutzung durch den Kunden und seine autorisierten Endnutzer. „Autorisierte Endnutzer“ bezeichnet Mitarbeiter und unabhängige Auftragnehmer der Gesellschaft des Kunden und seiner Konzerngesellschaften (jedoch nicht Outsourcing-Dienstleister, Facility-Management-Anbieter oder Anwendungs-Service-Provider). Die Nutzung der CA-Software durch Autorisierte Endnutzer unterliegt zu jeder Zeit der Verantwortung und Haftung des Kunden. Es ist dem Kunden gestattet, die CA-Software für die Durchführung der internen Datenverarbeitung seiner Konzerngesellschaften einzusetzen, wobei „Konzerngesellschaft“ eine Gesellschaft bezeichnet, an welcher der Kunde einen Anteil von mehr als fünfzig Prozent (50 %) hält oder die kraft Gesetzes oder eines Vertrages eine Konzerngesellschaft ist. Der dem Kunden eingeräumte Lizenztyp ist auf dem Bestellformular für die CA-Software angegeben. Es kann sich dabei um die folgenden Lizenztypen handeln:

a. Unbefristete Lizenz: Eine unbefristete Lizenz für die Nutzung der CA-Software, die nur wie in Abschnitt 9(b) dieses Dokuments dargelegt beendet werden kann.

b. Zeitlich befristete Lizenz: Eine auf einen bestimmten, auf dem maßgeblichen Bestellformular angegebenen, Zeitraum („Laufzeit“) befristete Lizenz zur Nutzung der CA-Software. Am Ende dieser Laufzeit dürfen der Kunde, seine Konzerngesellschaften und Autorisierten Endnutzer die CA-Software nicht mehr nutzen, sofern der Kunde keine neue Lizenz erhalten hat.

In beiden Fällen ist, wenn es sich um eine Lizenz für CA Software handelt, die als „Mainframe-Software“ ausgewiesen ist, die Nutzung derartiger CA-Software auf die im Bestellformular angegebene Hardware, den Standort und/oder den Ort innerhalb des Gebiets beschränkt. Es ist dem Kunden gestattet, derartige CA-Software auf eine neue Hardware, an einen neuen Standort oder an einen neuen Ort innerhalb des Gebiets zu übertragen, sofern CA vorher hierüber schriftlich benachrichtigt wird. Übertragungen an Orte außerhalb des Gebiets erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von CA und die Zahlung zusätzlicher Gebühren.

2. Untersagte Nutzungsarten. Der Kunde ist nicht berechtigt: (a) die CA-Software zu kopieren, vervielfältigen, verteilen oder offenzulegen, mit der Ausnahme, dass dem Kunden die Anfertigung einer angemessenen Anzahl an Kopien zur gutgläubigen „Cold Standby“-Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken und die Nutzung dieser Kopien zu angemessenen Testzwecken und im Falle einer gutgläubigen Notfallwiederherstellung gestattet sind. Die Aufbewahrung von Kopien der CA-Software in einer „Hot Standby“-Umgebung oder die weitergehende oder zusätzliche Nutzung der CA-Software zur Notfallwiederherstellung, zu Sicherungs- und Archivierungszwecken unterliegen der Zahlung der entsprechenden Gebühren; (b) die CA-Software zu ändern, zu entbündeln oder abgeleitete Produkte daraus zu erstellen; (c) die CA-Software zu vermieten, zu verkaufen, zu verleihen, abzutreten oder zu übertragen, Unterlizenzen für die CA-Software zu vergeben oder die CA-Software für die Bereitstellung von Hosting-, Servicebüro-, On-Demand- oder Outsourcing-Dienstleistungen zum Nutzen einer dritten Partei zu nutzen; (d) Eigentumsvermerke, -beschriftungen oder -kennzeichnungen auf oder in jeglichen Kopien der CA-Software oder -Dokumentation oder jegliche CA-Software oder Materialien, in welche die CA-Software oder Dokumentation oder Teile davon eingebettet sind; zu entfernen (e) die CA-

Software über die Lizenzerteilung hinaus, welche der Kunde von CA oder einem autorisierten CA Reseller oder Distributor erhalten hat, zu nutzen; (f) die CA-Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus zu disassemblieren, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu übersetzen. Alle nicht ausdrücklich unter dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sind ausdrücklich CA vorbehalten.

3. Lizenzierungsmodell und Beschränkung der autorisierten Nutzung.

a. Lizenzierungsmodell. Die Lizenzierungsmodelle für die einzelnen CA-Software-Programme sind in der entsprechenden SPD für die jeweilige CA-Software im Abschnitt „Lizenzierungsmodell“ bzw. wenn keine entsprechende SPD für diese CA-Software existiert, im maßgeblichen Bestellformular angegeben. Zum Beispiel könnte CA die CA-Software nach einem „per Server“-Lizenzierungsmodell lizenzieren, bei dem eine Kopie der CA-Software gegen eine bestimmte Lizenzgebühr in einer Betriebsumgebung mit einem einzelnen Server installiert wird. Weitere Beispiele für Lizenzierungsmodelle umfassen insbesondere Lizenzen, die auf MIPS (Millionen Instruktionen pro Sekunde) oder MSUs (Million Service Units), der Gesamtanzahl der Endnutzer, der Anzahl der Standorte, an denen die CA-Software installiert oder genutzt wird, und der unternehmensweiten Nutzung basieren und auf dieser Grundlage berechnet werden.

b. Beschränkung der Autorisierten Nutzung. Der spezielle Umfang, die Anzahl oder der Typ der Lizenzen, welche der Kunde basierend auf dem jeweiligen Lizenzierungsmodell für die CA-Software erworben hat, ist im maßgeblichen Bestellformular angegeben. Zum Beispiel kann der Kunde für die CA-Software ein Modell für die „per Server“-Lizenzierung auf bis zu fünf Servern wählen, wobei die Beschränkung der Autorisierten Nutzung bei fünf Servern liegt und die anfallende Gebühr ein Fünffaches der Gebühr „per Server“ betragen würde, vorausgesetzt, dass eine einheitliche „per Server“ Gebühr gilt [Hinweis: Möglicherweise wird ein Mengenrabatt gewährt]. Die Nutzung der CA-Software darf die angegebene Beschränkung der Autorisierten Nutzung nicht überschreiten. Der Kunde verpflichtet sich, vor der Installation oder Nutzung der CA-Software über die Beschränkung der Autorisierten Nutzung hinaus, in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Lizenzierungsmodell, für eine solche zunehmende überschreitende Nutzung zu bezahlen.

4. Zahlung von Gebühren. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der auf dem Bestellformular oder auf einem anderweitig zwischen dem Kunden und CA vereinbarten Bestelldokument angegebenen Gebühren für CA-Software, Maintenance und/oder CA-Dienstleistungen. Zahlungsverpflichtungen sind nicht stornierbar und gezahlte Gebühren können nur wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung angegeben rückerstattet werden. Sofern im Bestellformular nicht anders angegeben, sind alle Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde verpflichtet sich, zusätzlich zu den Gebühren alle anfallenden Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und Zollgebühren sowie alle anderen anfallenden Steuern (in ihrer Gesamtheit als „Steuern“ bezeichnet) zu zahlen. Wenn das Fälligkeitsdatum einer Zahlung auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird die Zahlung an dem Werktag unmittelbar vor diesem Datum fällig. CA ist berechtigt, für den gesamten Zeitraum der Überfälligkeit Zinsen von einem Prozent (1 %) pro Monat oder den gesetzlich maximal zulässigen Betrag in Rechnung zu stellen, wenn Gebühren nicht bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Wenn die Forderung dreißig (30) Tage oder länger überfällig ist, behält sich CA zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln vor, die Bereitstellung von Maintenance und/oder CA-Dienstleistungen unter Ausschluss jeglicher Haftung auszusetzen, bis derartige Beträge vollständig bezahlt wurden.

5. Maintenance und Support. Wenn in Lizenzen Maintenance enthalten ist oder der Kunde Maintenance zusätzlich zum ggf. mitgelieferten Gewährleistungs-Support erwirbt, sind auf dem Bestellformular für jedes CA-Software-Programm der erworbene Maintenance-Typ sowie die Dauer dieser Maintenance (die „Maintenance-Laufzeit“) und die anfallenden Gebühren angegeben. CA liefert den Umfang an Support, der unter <http://www.support.ca.com> für jede dieser Kategorien ausführlich in der spezifischen Maintenance-Programmdokumentation dargestellt ist. Der ggf. zur Verfügung gestellte Gewährleistungs-Support und dessen Laufzeit werden im unten stehenden Abschnitt 7 beschrieben. Alle zusätzlichen oder anderen Bedingungen für den Gewährleistungs-Support werden in der SPD für jedes CA-Software-Programm dargelegt. Soweit Gewährleistungs-Support durch CA zur Verfügung gestellt wird, ist er in der Lizenzgebühr für CA-Software enthalten und wird daher nicht separat auf dem Bestellformular als Maintenance ausgewiesen.

6. Dokumentation. In dieser Vereinbarung bedeutet „Dokumentation“ (a) in Bezug auf CA-Software: nur Standardspezifikationen, Benutzerdokumentation sowie technische Handbücher und Anleitungen, welche mit der CA-Software zur Verfügung gestellt werden (welche ganz oder teilweise nur in Englisch verfügbar sein können), und (b) in Bezug auf Maintenance und Gewährleistungs-Support: CA's externe Richtlinien hinsichtlich des Umfangs und der Beschaffenheit der Maintenance und des Gewährleistungs-Supports, die für Lizenznehmer verfügbar sind. Diese findet der Kunde unter <http://www.support.ca.com>. Es ist dem Kunden gestattet, ausschließlich zu internen Geschäftszwecken eine angemessene Anzahl an Kopien der Dokumentation zu erstellen und diese intern zu verteilen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von CA Änderungen an der Dokumentation vorzunehmen. Alle Kopien der Dokumentation oder von Teilen davon, die der Kunde anfertigt, müssen die in den kopierten Materialien enthaltenen Urheberrechtshinweise und alle anderen Zuordnungshinweise enthalten. Derartige Dokumentation wird als vertraulich und Eigentum von CA angesehen.

7. Gewährleistung.

CA gewährleistet, (a) dass sie berechtigt ist, die jeweiligen Rechte und Lizenzen an der CA-Software einzuräumen und (b) dass für die Dauer der in der spezifischen Programmdokumentation für die CA-Software oder -Dienstleistungen dargelegten Gewährleistungsfrist oder, wenn in der spezifischen Programmdokumentation keine Gewährleistungsfrist angegeben ist und die CA-Software oder -Dienstleistungen nicht unter einer Vereinbarung, die die CA-Software oder -Dienstleistungen ausdrücklich als ohne Mängelgewähr bereitgestellt ausweist, für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem auf dem Bestellformular angegebenen Datum, (i) die CA-Software, wenn sie in einer Betriebsumgebung verwendet wird, die in der Dokumentation als von CA unterstützt angegeben ist, den Spezifikationen in der Dokumentation für derartige CA-Software im Wesentlichen entspricht, sowie (ii) CA-Dienstleistungen und -Maintenance in Übereinstimmung mit den Branchenstandards mit angemessener Sorgfalt und angemessenen Qualifikationen ausgeführt und den zu dem Zeitpunkt geltenden Richtlinien von CA entsprechend zur Verfügung gestellt werden. Falls festgestellt wird, dass CA eine der Gewährleistungen im oben aufgeführten Unterabschnitt (b) verletzt hat, bestehen CAs einzige Verpflichtung und der alleiniger Anspruch des Kunden darin, dass CA nach eigener Wahl (1) vertretbare Anstrengungen unternimmt, um den Defekt in der CA-Software zu beheben bzw. die nicht den Bedingungen der Vereinbarung entsprechenden CA-Dienstleistungen erneut auszuführen, (2) die CA-Software durch CA-Software ersetzt, die im Wesentlichen den Spezifikationen in der Dokumentation entspricht, oder (3) die Lizenz für die CA-Software kündigt und die vom Kunden bereits bezahlten Gebühren dem Kunden anteilig rückerstattet. Dabei werden im Fall einer befristeten Lizenz die CA-Software die Gebühren für Lizenz- und Maintenance für den Zeitraums berechnet, der ab dem Datum, an dem festgestellt wird, dass CA die oben angegebenen Gewährleistungen verletzt hat, bis zum Ende der Laufzeit verbleibt. Wenn die CA-Software unter einer unbefristeten Lizenz lizenziert wurde, wird für die Zwecke der Berechnung eine Laufzeit von drei Jahren verwendet. Für separat für CA-Dienstleistungen ausgewiesene und gezahlte Gebühren wird die Rückerstattung auf der Grundlage der gelieferten Arbeitsergebnisse und den ausgeführten CA-Dienstleistungen vor dem Auftreten der nicht den Bedingungen der Vereinbarung entsprechenden CA-Dienstleistungen berechnet. Durch eine Rückerstattung von Gebühren, die in Übereinstimmung mit den Gewährleistungsbestimmungen in diesem Dokument gezahlt wurden, wird die Lizenz für die betroffene CA-Software bzw. im Falle von Dienstleistungen die Durchführung der entsprechenden Dienstleistungen durch CA damit beendet.

Diese Gewährleistung und die angebotenen Maßnahmen zur Mängelbehebung gelten nur, wenn (i) der betreffende Fehler oder Defekt von CA mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden kann, (ii) der Kunde die vermeintliche Verletzung mit angemessener Genauigkeit schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach ihrem Auftreten meldet, (iii) der Kunde CA bei der Diagnose und Behebung der entsprechenden Verletzung angemessen unterstützen, (iv) die CA-Software bzw. die CA-Dienstleistungen sich innerhalb der in der spezifischen Programmdokumentation dargelegten Gewährleistungsfrist befinden, (v) der Kunde alle Updates, Patches und Fixes, die von CA für die betroffene CA-Software herausgebracht wurden, installiert hat und verwendet, (vi) der Kunde die Bedingungen der Vereinbarung in jeder wesentlichen Hinsicht erfüllt hat (insbesondere hinsichtlich der Zahlung aller Gebühren) und sich im Wesentlichen an den Inhalt der Dokumentation für die betroffene CA-Software, Maintenance oder CA-Dienstleistungen gehalten hat und (vii) der Fehler oder Defekt ausschließlich durch einen Fehler oder ein Versäumnis seitens CA, seiner Bevollmächtigten oder seiner Mitarbeiter verursacht wurde.

Dem Kunden ist bekannt und er stimmt zu, dass von CA gelieferte Hardwareprodukte und Software von Dritten zu Gewährleistungs- oder Geschäftsbedingungen des Herstellers oder Lizenzgebers dieser Hardwareprodukte oder Software zur Verfügung gestellt werden können. Wo zutreffend, wird CA diese Geschäfts- oder Gewährleistungsbedingungen in die begleitende Dokumentation der maßgeblichen Software oder anderer zu liefernder Ergebnisse aufnehmen.

ES IST DRITTEN, EINSCHLIESSLICH BEVOLLMÄCHTIGTEN, DISTRIBUTOREN UND AUTORISIERTEN RESELLERN VON CA, NICHT GESTATTET, DIE OBEN ANGEgebenEN GEWÄHRLEISTUNGEN ZU VERÄNDERN ODER IM NAMEN VON CA ZUSÄTZLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN ZU GEBEN.

DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN FÜR DEN KUNDEN GELTENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, UND SIE ERSETZEN ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN ODER BEDINGUNGEN, INSBESONDERE JEDOCH NICHT ABSCHLIESSEND DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR VERDECKTE MÄNGEL, ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. CA ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG DAFÜR, DASS DIE CA-SOFTWARE, DIE MAINTENANCE ODER DIE CA-DIENSTLEISTUNGEN DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN UND GARANTIERT AUCH NICHT FÜR DIE UNTERBRECHUNGSFREIE ODER

DIE FEHLERFREIE VERWENDUNG DER CA-SOFTWARE ODER DER CA-DIENSTLEISTUNGEN. EINIGE STAATEN ODER GERICHTSBARKEITEN GESTATTEN DEN AUSSCHLUSS BESTIMMTER AUSDRÜCKLICHER ODER IMPLIZITER GEWÄHRLEISTUNGEN NICHT, SO DASS DIE OBEN GENANNTEN AUSSCHLUSSKLAUSEL MÖGLICHERWEISE FÜR DEN KUNDEN NICHT GILT. SOFERN DIES DIE GELTENDEN GESETZE ZULASSEN, GILT FOLGENDES: (A) DIE GÜLTIGKEIT DERARTIGER GEWÄHRLEISTUNGEN IST AUF DIE DAUER DER FÜR DIE BETREFFENDE CA-SOFTWARE, MAINTENANCE ODER CA-DIENSTLEISTUNG ANGEgebenEN GEWÄHRLEISTUNGSFRIST BESCHRÄNKT, UND (B) DIE WIEDERGUTMACHTUNG FÜR DIE VERLETZUNG DERARTIGER GEWÄHRLEISTUNGEN IST AUF DIE REPARATUR ODER DEN AUSTAUSCH VON GÜTERN, DIE DEN GEWÄHRLEISTUNGEN NICHT ENTSPRECHEN, BZW. DIE ERNEUTE BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN BESCHRÄNKT. NACH ABLAUF DER GEWÄHRLEISTUNGSFRIST GELTEN KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNGEN. EINIGE STAATEN ODER GERICHTSBARKEITEN LASSEN DERARTIGE BESCHRÄNKUNGEN NICHT ZU, DAHER BESITZT DIE VORHERGEHENDE BESCHRÄNKUNG MÖGLICHERWEISE FÜR DEN KUNDEN KEINE GÜLTIGKEIT.

DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN VERLEIHEN DEM KUNDEN BESTIMMTE GESETZLICHE RECHTE, UND UNTER UMSTÄNDEN STEHEN DEM KUNDEN WEITERE RECHTE ZU, DIE VON STAAT ZU STAAT ODER VON GERICHTSBARKEIT ZU GERICHTSBARKEIT UNTERSCHIEDLICH SIND.

8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Ungeachtet der Grundlage, auf der der Kunde möglicherweise dazu berechtigt ist, Schadensersatz von CA oder seinen Lieferanten zu fordern (insbesondere Vertragsverletzung, Fahrlässigkeit, Vorspiegelung falscher Tatsachen oder andere vertragliche Forderungen oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung), erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass die Haftbarkeit von CA begrenzt ist auf 1) Personenschäden (einschließlich Todesfälle) und Schäden an unbeweglichen und beweglichen Vermögen bis zu einem Betrag von vierhundertfünfzigtausend CHF (450'000 CHF) und 2) den Betrag anderer tatsächlicher, direkter Schäden bis zur Höhe des vom Kunden tatsächlich bezahlten Betrags für die CA-Software, Maintenance und/oder CA-Dienstleistungen, die Gegenstand der Forderung sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenfalls für die Mitarbeiter, Auftragnehmer, Reseller und Lieferanten von CA. Bei dem Betrag handelt es sich um den Höchstbetrag, für den diese und CA insgesamt verantwortlich sind.

SOFERN OBEN NICHT ETWAS ANDERES VORGESEHEN IST UND SOWEIT DIES DIE GELTENDEN GESETZE ZULASSEN, SIND CA ODER SEINE LIEFERANTEN IN KEINEM FALL DEM KUNDEN ODER EINER ANDEREN PARTEI GEGENÜBER HAFTBAR FÜR AUS DIESER VEREINBARUNG ENTSTEHENDE ODER MIT DIESER IN VERBINDUNG STEHENDE INDIREKTE, BEILÄUFIG ENTSTANDENE, FOLGE-, SPEZIELLE, EXEMPLARISCHE SCHÄDEN, ODER SCHADENERSATZFORDERUNGEN MIT STRAFZWECK, INSBESONDERE ABER NICHT ABSCHLIESSEND FORDERUNGEN AUFGRUND VON ENTGANGENEN GEWINNEN ODER UMSATZ, EINES VERLUSTS AN GOODWILL, VERLORENEM ERSPARNISSEN ODER DATENVERLUST, AUCH DANN, WENN CA ODER SEINE LIEFERANTEN IM VORAUS ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN. IN DEM FALL, DASS DIE OBIGE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UNTER DEM ANWENDBAREN RECHT UNGÜLTIG IST, IST DIE HAFTUNG VON CA UND SEINEN LIEFERANTEN FÜR DERARTIGE FORDERUNGEN AUF DEN BETRAG DER GEBÜHREN BEGRENZT, DIE DER KUNDE TATSÄCHLICH FÜR DIE CA-SOFTWARE, MAINTENANCE UND/ODER DIENSTLEISTUNGEN BEZAHLT HAT, DIE DER FORDERUNG ZUGRUNDE LIEGEN.

9. Kündigung

a. Beendigung durch den Kunden. Der Kunde kann diese Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung an CA mit einer Frist von dreißig (30) Tagen beenden, wenn CA eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung mit Ausnahme ihrer Verpflichtungen in den Abschnitten "Gewährleistung" und "Verletzung Rechte Dritter" begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb des Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung wesentliche Schritte zu angemessenen Zufriedenheit des Kunden durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutzumachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird.

b. Beendigung seitens CA. Abgesehen von der in den Abschnitten "Gewährleistung" und "Verletzung Rechte Dritter" beschriebenen Beendigung kann CA diese Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung an den Kunden mit

einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn der Kunde eine wesentliche Verletzung seiner Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb des Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über die Verletzung wesentliche Schritte zur angemessenen Zufriedenheit von CA durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutzumachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird. Besteht für eine derartige Verletzung keine angemessene Möglichkeit zur Wiedergutmachung, ist CA berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen. Als wesentliche Verletzung wird insbesondere eine Verletzung angesehen, welche die geistigen Eigentumsrechte von CA oder ihren Lizenzgebern nachteilig und erheblich beeinflusst, welche die Nichtbezahlung von fälligen und zahlbaren Gebühren oder die Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen betrifft. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung verletzen, besitzt CA das Recht, eigene Leistungen unter dieser Vereinbarung zurückzubehalten.

c. Wirksamkeit der Beendigung. Eine gemäss dieser Vereinbarung erfolgte Kündigung entbindet keine der Parteien von Verpflichtungen, die zum Datum der Kündigung bereits entstanden oder einem Zeitraum vor einer solchen Kündigung zuzuschreiben sind. Ausserdem hindert die Kündigung keine der Parteien daran, Rechte oder Ansprüche zu verfolgen, die diese von Gesetzes wegen in Bezug auf eine Verletzung dieser Vereinbarung besitzt. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch eine Partei für eine bestimmte CA-Software, Maintenance oder CA-Dienstleistung oder alle derartigen Produkte und Dienstleistungen gilt Folgendes: (i) Alle zutreffenden unter dieser Vereinbarung fälligen oder fällig werdenden Beträge sind unmittelbar fällig und zahlbar (dies abzüglich anteiliger Erstattungen gemäß dem Abschnitt „Gewährleistung“ oder „Verletzung Rechte Dritter“ auf die der Kunde Anspruch haben könnte), (ii) alle zutreffenden unter dieser Vereinbarung gewährten befristeten Lizenzen werden mit sofortiger Wirkung entzogen und (iii) der Kunde ist nicht mehr zum Erhalt der zutreffenden Maintenance unter dieser Vereinbarung berechtigt. Desweiteren werden, wenn CA die Vereinbarung aufgrund der Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von CA oder ihren Lizenzgebern, der Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen unter diesem Vertrag oder der nicht erfolgten Zahlung der Lizenzgebühren für die zutreffende Lizenz kündigt, alle zutreffenden unbefristeten Lizenzen, die unter dieser Vereinbarung gewährt wurden, ebenfalls mit sofortiger Wirkung entzogen. Unmittelbar nach der Beendigung, gleich aus welchem Grund, muss der Kunde CA schriftlich bestätigen, dass alle Kopien und Teilkopien der zutreffenden vertraulichen und urheberrechtlich geschützten Informationen von CA, die sich in seinem Besitz befanden, und alle CA-Software, für welche die Lizenz einräumung entzogen wurde, von allen Computern und Speichergeräten gelöscht wurden (einschließlich aller Sicherungs- oder Archivierungskopien), an CA zurückgegeben oder zerstört wurden und nicht mehr von ihm, seinen Konzerngesellschaften oder anderen Parteien, denen er Zugang zu derartigen Informationen gewährt hat, genutzt werden.

d. Beendigung oder Ablauf der Maintenance. Wenn der Kunde eine Lizenz für die Nutzung der CA-Software und separat das Recht zum Erhalt von Maintenance hat und der Kunde diese Maintenance entweder kündigt oder versäumt zu erneuern, kann der Kunde die CA-Software für die Dauer der Laufzeit der Lizenz weiterhin verwenden. Der Kunde ist dann jedoch nicht mehr zum Erhalt von Maintenance für die CA-Software berechtigt und besitzt auch keinen Anspruch auf die Erstattung von Lizenz- oder Maintenance-Gebühren. Solange diese Vereinbarung gültig bleibt, kann der Kunde nachträglich die Maintenance für diese CA-Software wiederaufleben lassen, indem der Kunde für jedes Jahr, für das keine Maintenance-Gebühr bezahlt wurde, eine Gebühr in Höhe von einhundertfünfzig Prozent (150 %) der jeweils geltenden Maintenance-Gebühr zahlt, sodass die CA-Software mit den Problembehebungen, Patches und Updates aktualisiert werden kann, die zwischenzeitlich erfolgt sind, als der Kunde keine Maintenance bezogen hat. Voraussetzung ist, dass CA die fragliche Maintenance noch allgemein verfügbar macht.

10. **Verletzung Rechte Dritter.** Wenn ein Dritter geltend macht, dass CA-Software oder CA-Dienstleistungen, allein und nicht in Kombination mit anderen Programmen oder anderer Ausrüstung, die in den USA registrierten Patent- oder Urheberrechte dieser Partei oder ähnliche Gesetze in einer Gerichtsbarkeit verletzt, in der der Kunde zur Nutzung der CA-Software oder CA-Dienstleistungen autorisiert ist, verteidigt CA den Kunden auf ihre Kosten gegen eine derartige Forderung und kommt für alle Kosten, Schäden und Anwaltskosten auf, die ein zuständiges Gericht letztlich zuerkennt oder in einem durch CA genehmigten Vergleich enthalten sind. Dies setzt voraus, dass der Kunde CA umgehend schriftlich über die Forderung in Kenntnis setzt, CA die Kontrolle über die Verteidigung und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen gewährt, auf angemessene Weise bei der Vorbereitung einer solchen Verteidigung und solcher Verhandlungen mit CA zusammenarbeitet und zu dem Zeitpunkt, an dem die Forderung angemeldet wurde, ein aktiver Maintenance-Abonnent war. Wenn eine solche Forderung erhoben wird oder es wahrscheinlich erscheint, dass sie erfolgen werden wird, kann CA Maßnahmen ergreifen, die es dem Kunden ermöglichen, die CA-Software weiterhin zu nutzen, sie modifizieren, so dass sie keine Rechte verletzt, oder sie durch CA-Software mit mindestens gleichwertigen Funktionen ersetzen, die keine Rechte verletzt. Wenn CA entscheidet, dass keine dieser Alternativen vernünftigerweise realisierbar ist, kann CA die Lizenz zur Nutzung der CA-Software kündigen, und der Kunde ist verpflichtet, die CA-Software auf schriftliche Anforderung an CA zurückzugeben. CA wird dann anteilig die Gebühren zurückerstatten, die der Kunde für die CA-Software bereits bezahlt hat. Die anteilige Erstattung berechnet sich nach der restlichen Laufzeit vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung von

CA über die Rechtsverletzung Dritter oder wenn die CA-Software unbefristet lizenziert war, wird eine Zeitraum von drei Jahren für den Einsatz der Lizenz benutzt. Dies stellt die einzige und ausschließliche Verpflichtung von CA gegenüber dem Kunden dar und ist der alleinige Anspruch des Kunden hinsichtlich von Forderungen aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte. CA übernimmt keine Haftung gemäß diesem Abschnitt, wenn (1) die Behauptung einer Verletzung aus der unbefugten Modifikation der CA-Software entsteht oder mit einer solchen in Verbindung steht, (2) die CA-Software nicht gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung oder in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird, (3) CA bekannt gegeben hat, dass es derartige CA-Software nicht mehr unterstützt, (4) die angebliche Verletzung durch die Nutzung eines von CA herausgegebenen Updates oder Patches hätte verhindert werden können oder (5) die angebliche Verletzung aus der Nutzung der CA-Software mit einem nicht von CA zur Verfügung gestellten Drittanbieterprodukt resultiert.

11. Eigentumsrecht und geschützte Informationen. Alle Eigentumsrechte und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der CA-Software, der Dienstleistungen und der Dokumentation, aller daraus abgeleiteten Produkte bzw. Bearbeitungen und allen Goodwills, der aus der Nutzung dieser CA-Software, Dienstleistungen und Dokumentation erwächst, gehören ausschließlich CA, Inc. und/oder ihren Lizenzgebern und verbleiben bei diesen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartiges geistiges Eigentum Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, dass dies gemäß dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet ist; der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen; dies schließt auch eine Anweisung oder Vereinbarung mit den Mitarbeitern des Kunden ein, denen der Zugriff auf derartige Informationen gestattet ist.

12. Vertraulichkeit. Als „vertrauliche Informationen“ werden alle Informationen bezeichnet, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder von einer vernünftigen Person aufgrund der entsprechenden Umstände (einschließlich der Informationsquelle) und den Praktiken der Industrie als vertraulich angesehen werden würden. Zu vertraulichen Information von CA zählen zum Beispiel insbesondere CA-Software, Dokumentation, technische Daten und Informationen, Methodologien und zugehörige Dokumente, Schulungsmaterialien, Produktpläne und Roadmaps, Marktstrategien, Geschäftsmodelle, Preisangaben und Mitarbeiterdaten. Der Kunde und CA verpflichten sich dazu, (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei im selben Maße vertraulich zu halten, wie die empfangende Partei ihre eigenen geschützten Informationen ähnlicher Art und von ähnlichem Wert vertraulich hält, (b) die vertraulichen Informationen der anderen Partei, außer auf die ausdrücklich in dieser Vereinbarung erlaubten Weisen oder auf andere Weise mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der offenlegenden Partei, Dritten gegenüber nicht offenzulegen, ausgenommen hiervon sind autorisierte Mitarbeiter der empfangenden Partei, die diese Informationen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung benötigen, und (c) derartige vertrauliche Informationen ausschließlich zu den durch diese Vereinbarung erlaubten Zwecken zu verwenden. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen gilt Folgendes: (a) Jede Partei darf den Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern der empfangenden Partei den Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich zu dem Zweck, solchen Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern die Beratung der empfangenden Partei zu ermöglichen, zur Verfügung stellen oder erlauben und (b) CA darf seinen Auftragnehmern, Resellern und Distributoren, die derartige vertrauliche Informationen benötigen, um CA bei den durch diese Vereinbarung für CA vorgesehenen oder von CA geforderten Aktivitäten zu unterstützen, den Zugriff auf Ihre vertraulichen Informationen zur Verfügung stellen oder erlauben. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass in allen derartigen Fällen die dritte Partei, der vertrauliche Informationen offengelegt werden, Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs in Bezug auf derartige vertrauliche Informationen untersteht, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt 12 dargelegten Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs entsprechen.

Die in diesem Abschnitt 12 dargelegten Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die (a) von der offenlegenden Partei öffentlich offengelegt werden, bevor oder nachdem sie der empfangenden Partei bekannt werden, (b) der empfangenden Partei vor deren Erhalt von der offenlegenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bestand, (c) der empfangenden Partei nachträglich von einer dritten Partei offengelegt werden, die sich im rechtmäßigen Besitz der Informationen befindet und für die keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, (d) durch einen Dritten veröffentlicht wurden oder auf anderem Wege ohne Verschulden der empfangenden Partei oder Vertragsverletzung an die Öffentlichkeit gelangt sind oder (e) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt oder erworben wurden. Darüber hinaus besitzt die empfangende Partei das Recht, alle unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen offenzulegen, wenn nach Ansicht des Rechtsbeistands der empfangenden Partei eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einem Gerichtsbeschluss Folge zu leisten oder ein geltendes Gesetz oder eine geltende Vorschrift einzuhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass, sofern möglich, die empfangende Partei die offenlegende Partei früh genug vor einer solchen Offenlegung von dieser in Kenntnis setzt, so dass der offenlegenden Partei ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um die von ihr als geeignet erachteten Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu ergreifen. Für vertrauliche Informationen betreffend CA-Software und

geistige Eigentumsrechte von CA gelten die o.a. Verpflichtungen für einen unbestimmten Zeitraum. Für alle anderen vertraulichen Informationen bestehen die o.a. Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der ursprünglichen Offenlegung.

13. Allgemeines.

- a. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung haben keine Auswirkung auf gesetzliche Verbraucherrechte, die nicht vertraglich aufgehoben oder eingeschränkt werden dürfen.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang gültig.
- c. Der Kunde erkennt an, dass CA-Software den Exportbeschränkungen der USA und den Importbeschränkungen aller anderen Länder, in denen die CA-Software verwendet werden kann, unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, CA-Software nur in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen und Regelungen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu importieren.
- d. Der Kunde gestattet CA und ihren Tochtergesellschaften, seine Kontaktdaten, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen überall dort zu speichern und zu verwenden, an denen sie geschäftlich tätig sind. Diese Informationen werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet und verwendet. Sie können den Konzerngesellschaften von CA sowie Auftragnehmern, Geschäftspartnern und Bevollmächtigten von CA und ihren Konzerngesellschaften zur Nutzung im Rahmen ihrer gesamten Geschäftsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden; dies schließt die Kommunikation mit dem Kunden mit ein (beispielsweise für die Auftragsabwicklung, Werbung und Marktforschung). Der Kunde sichert zu, dass (i) er ordnungsgemäß dazu berechtigt ist, CA persönliche Daten zur Verfügung zu stellen und er dies rechtmäßig in Übereinstimmung mit der relevanten Gesetzgebung tut, (ii) CA und alle Gesellschaften innerhalb der CA-Unternehmensgruppe (von denen jede eine „CA-Gesellschaft“ darstellt) oder ihre Subunternehmer derartige Daten verarbeiten können und (iii) CA derartige Daten allen CA-Gesellschaften und ihren Subunternehmern zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und zur Vermarktung anderer CA-Produkte oder -Dienstleistungen an den Kunden offenlegen und derartige Daten in andere Länder als das Ursprungsland übertragen darf. CA, Inc. ist Safe Harbour zertifiziert und die CA-Gesellschaften haben sich zur Einhaltung der relevanten Datenschutzgesetze verpflichtet.
- e. Weder der Kunde noch CA werden wegen eines Grundes, der bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt, im Rahmen dieser Vereinbarung gerichtliche Schritte einleiten, es sei denn, das lokale Recht sieht ein solches Recht vor, das vertraglich weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden kann.
- f. Jede der Parteien wird in dem Maße von der Ausführung ihrer in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen (abgesehen von den Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung) entbunden, wie sie daran durch Verzögerungen gehindert wird, die durch höhere Gewalt, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Unwetter oder andere Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerunruhen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Streiks, Aussperrungen, Gerichtsbeschlüsse, Internet- oder Kommunikationsprobleme, Stromausfälle oder unbefugten Zugriff bzw. Diebstahl verursacht werden.
- g. Die CA-Software wird entweder FOB shipping point oder auf elektronischem Wege geliefert. Im Falle des elektronischen Versands wird kein bewegliches Vermögen geliefert. Ein solcher elektronischer Versand führt möglicherweise nicht automatisch zu einer Befreiung von anwendbaren Umsatz- oder Gebrauchssteuern.
- h. Dritte erhalten durch diese Vereinbarung keinerlei Rechte oder Klageansprüche. CA übernimmt keine Verantwortung für Ansprüche Dritter, die gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, es sei denn, dies wird in den Abschnitten „Haftungsbeschränkung“ und „Verletzung Rechte Dritter“ gestattet.
- i. Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Bedingungen der Dokumente, die diese Vereinbarung umfassen, werden entsprechend der folgenden Prioritätsreihenfolge gelöst, vom Dokument mit der höchsten Priorität bis zum Dokument mit der niedrigsten Priorität: (1) das Bestellformular; (2) die SPD für die jeweilige CA-Software oder Maintenance (welche die CA Support Richtlinien und Bedingungen beinhaltet); (3) das MA; dann (4) die Dokumentation für die jeweilige CA-Software.
- j. Sowohl der Kunde als auch CA stimmen der Anwendung des Rechts zu, das an dem Ort gilt, an dem die CA-Gesellschaft oder der autorisierte CA-Reseller, die bzw. der diese Vereinbarung mit dem Kunden eingeht, ihren bzw. seinen eingetragenen Firmensitz hat, um diese Vereinbarung ungeachtet der kollisionsrechtlichen Regeln zu regeln, zu interpretieren und durchzusetzen. Ausgenommen in Fällen der ausschliesslichen Zuständigkeit des Schweizerischen Bundesgerichts in Lausanne ist Zürich der ausschliessliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für diese Vereinbarung keine Gültigkeit.
- k. Die Vereinbarung und die hierin referenzierten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen CA und dem Kunden hinsichtlich dieses Vertragsgegenstandes dar und löst alle anderen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Zusicherungen und weiteren Abmachungen hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den Parteien vollständig ab. Änderungen bzw. Modifizierungen dieser Vereinbarung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in

schriftlicher Form vorgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Falls ein Auftragsformular verwendet wird, besitzen ggf. darauf angegebene Bestimmungen keine Gültigkeit.

l. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Vereinbarung ist für die Parteien und alle ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend. CA kann die Vereinbarung abtreten, indem sie den Kunden schriftlich darüber benachrichtigt.

m. Der Kunde wird CA sowohl die Informationen als auch den Zugang zu seinen Einrichtungen und den Einrichtungen seiner Konzerngesellschaften sowie seine Aufzeichnungen zur Verfügung stellen beziehungsweise gestatten, die von CA vernünftigerweise angefordert werden können, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Das Recht auf eine derartige Untersuchung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus. Die Beschränkung in Abschnitt 13e gilt nicht für diesen Abschnitt 13m.